



Richtlinien für die Gewährung einer Wirtschaftsförderung

1. Grundlagen

Die Marktgemeinde Eibiswald ist sich der Verantwortung für die Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes der Region Eibiswald bewusst.

Die Grundlage für diese Richtlinien zur Gewährung einer Wirtschaftsförderung bildet der Beschluss des Gemeinderates vom 10.11.2016.

2. Allgemeines

Die Marktgemeinde Eibiswald unterstützt die regionale Wirtschaft und fördert Betriebe

- bei der Neugründung und Neuansiedlung eines Betriebes im Gemeindegebiet oder
- bei Betriebserweiterungen von bestehenden Betrieben im Gemeindegebiet.

Diese Richtlinie gilt ausschließlich für Betriebe

- mit einem Firmensitz in der Marktgemeinde Eibiswald bzw.
- für Filialen und/oder Zweigniederlassungen in der Marktgemeinde Eibiswald,

welche in Eibiswald kommunalsteuerpflichtig sind.

Die Wirtschaftsförderung ist grundsätzlich eine nicht rückzahlbare Beihilfe. Die Höhe der jeweiligen Wirtschaftsförderung richtet sich nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ermittelt.

3. Förderungswerber

Gefördert werden Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe in der Marktgemeinde Eibiswald mit Ausnahme freiberuflicher und landwirtschaftlicher Tätigkeiten.

Förderungen können gewährt werden für

- Jungunternehmer
- neue Betriebe im Gemeindegebiet
- bestehende Unternehmen
- Zuzug eines bestehenden Betriebes



4. Lehrlingsförderung

Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge:

Gefördert wird der Abschluss von Lehrverhältnissen mit Lehrlingen, wobei jedes Lehrjahr mit positivem Abschluss mit einem Betrag von € 200,--/Jahr und Lehrling gefördert wird.

Bei 4-jähriger Lehrzeit wird die Förderung entsprechend 4-mal ausbezahlt, das sind somit max. € 800,--/Betrieb und Lehrzeit.

Die Förderung kann jeweils nach Ablauf des jeweiligen Lehrjahres, unter Vorlage einer Kopie des Lehrvertrages und des Zeugnisses, beantragt werden.

5. Investitionsförderung

a) Investitionsförderung, die sich an den Investitionskosten bemisst:

Die Bemessungsgrundlage für die Wirtschaftsförderung beträgt max. € 50.000.-- (Nettokosten abzüglich sonstiger Förderungen, Skonto, etc.) für bauliche Maßnahmen (Neubau und Erweiterung von Betriebsanlagen) und für die Anschaffung von Maschinen (Maschinen die zur Erbringung der eigenen Betriebsleistung unabdingbar sind) 4 % vom gegenständlichen Investitionsvolumen.

b) Investitionsförderung, die sich an der Höhe allfälliger gesetzlicher Beiträge im Bauverfahren bemisst:

Förderung in der Höhe von max. 75% der einbezahlten gesetzlichen Beiträge für Vorschriften bei **Bauabgabe, notwendigen FLÄWI-Änderungen** und **für das Bauverfahren notwendige Gutachten**.

Die volle Förderhöhe kann nur bei Erreichen von mind. 80 Punkte des Kriterienkataloges (siehe Pkt. 7 der Förderrichtlinien) gewährt werden.

Die Auszahlung der Förderung für die Bauabgabe erfolgt mit Erteilung der Benützungsbewilligung für das ggst. Bauvorhaben.

c) Investitionsförderung, die sich nach der Höhe für weitere notwendige Aufschließungsmaßnahmen bemisst:

Für sonstige Förderzuschüsse, die nicht unter a) oder b) fallen, entscheidet der Gemeinderat individuell.



6. Arbeitsplatzförderung

Für die Schaffung neuer oder zusätzlicher Arbeitsplätze, die dem Kommunalsteuergesetz unterliegen und nicht ausdrücklich gem. § 8 befreit sind, kann eine Arbeitsplatzförderung gewährt werden.

Als Voraussetzung zur Antragstellung ist ein Minimum von 2 Vollzeitäquivalenten für das erste volle Kalenderjahr nachzuweisen. Bei Betriebserweiterungen bemisst sich die Zahl der neuen Mitarbeiter an der Gesamtzahl aller Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent) des vorangegangenen Wirtschaftsjahres des jeweiligen Betriebes.

a) Arbeitsplatzförderung Jungunternehmer und neuer Betriebe im Gemeindegebiet sowie Betriebserweiterungen von best. Betrieben und Zuzug von Betrieben:

Der förderfähige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem ersten vollen Geschäftsjahr und endet spätestens mit Ablauf des 5. Jahres.

Wahlweise kann zur Ermittlung der jährlichen Bemessungsgrundlage für die Wirtschaftsförderung als erstes Förderjahr das erste volle Geschäftsjahr oder das der Inbetriebnahme folgende Kalenderjahr herangezogen werden. Das Ansuchen für die Rückerstattung der Kommunalsteuer kann im jeweiligen Antragsjahr, mit Beilage einer Kopie der Jahreserklärung, für die entrichtete Kommunalsteuer des jeweiligen vorherigen vollen Kalenderjahres bzw. Geschäftsjahres (also der Gesamterklärung des jeweiligen Vorjahres), gestellt werden.

Die Förderung beträgt im 1. – 5. Förderjahr:
50% der in diesem Jahr zusätzlich zu entrichtenden Kommunalsteuer

b) Arbeitsplatzförderung sonstige Unternehmen:

Für sonstige Förderungsansuchen die nicht unter Pkt. a) fallen entscheidet der Gemeinderat individuell.

7. Kriterien der Förderwerber

Folgende Kriterien müssen Jungunternehmer, neue Betriebe im Gemeindegebiet, bestehende Betriebe bei Betriebserweiterung und bestehende Betriebe die sich im Raum Eibiswald ansiedeln vorab erbringen, um grundsätzlich eine Investitionsförderung beanspruchen zu können:

- Vorlage eines Businessplan
- Nach Möglichkeit ist ein Budget vorzulegen

Um die Förderung im vollen Umfang zu erhalten, müssen weitere folgende Förderkriterien eingehalten werden:

- Wenn für die Projektrealisierung eine Beauftragung von Wirtschaftsbetrieben der Marktgemeinde Eibiswald oder aus Nachbargemeinden erfolgt, durch die dann, mit deren



eigenen Mitarbeitern, ein überwiegender Anteil der Arbeitsleistung für die Errichtung/Erweiterung erbracht wird. (Anteil der Gesamtbausumme mind. 50%)	25 Pkt.
- Energieversorgung durch Gemeinde – EVU	20 Pkt.
- Lehrlingsausbildung	20 Pkt.
- Mitarbeiter überwiegend aus den Bezirken Dlb. und Leibnitz	15 Pkt.
- Letzte Investitionsförderung der Gemeinde länger als 5 Jahre her	15 Pkt.
- Offenlegung von weiteren Förderungen	5 Pkt.

Wenn 80 Pkt. erreicht werden, kann die volle Förderhöhe der Investitionsförderung abgerufen werden (80 Pkt. = 100 %). Je nach erreichter Punktezahl wird die Förderhöhe aliquot ermittelt.

8. Beratungsleistungen durch Fördergeber

Die Marktgemeinde Eibiswald unterstützt alle Betriebe bei der Planung und Umsetzung der ersten Schritte. Es wird ein Paket an Beratungsleistungen zur Verfügung gestellt.

- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Bauberatung
- Homepage/Marketing
- Inserate in der Gemeindezeitung

9. Abwicklung

Förderungsansuchen sind ausnahmslos schriftlich an die Marktgemeinde Eibiswald zu richten. Die erforderlichen Nachweise sind mit dem Förderansuchen abzugeben.

Förderansuchen für Investitionsförderungen sind immer vor Beauftragung oder vor Kauf an die Marktgemeinde zu richten.

Erforderliche Nachweise als Beilage:

- Auszug aus dem Gewerbeverzeichnis bzw. Bestätigung der WKO das eine Betriebsform gemäß Pkt. 3 der gegenständlichen Richtlinien vorliegt.
- Bei Lehrlingsförderung: Nachweis des aufrechten Lehrverhältnisses und des positiven Zeugnisses
- Bei Investitionsförderungen: Vorlage von Angeboten für die geplante Baumaßnahme
- Bei Arbeitsplatzförderung: Jahreserklärung des jeweiligen Vorjahres zur entrichteten Kommunalsteuer.

Die Marktgemeinde Eibiswald behält sich das Recht vor, im Bedarfsfall weitere Nachweise einzufordern.



Bei Inanspruchnahme einer Investitionsförderung ist die Investition mittels Rechnungen nach erfolgter Umsetzung nachzuweisen.

Nach vollständigem Einlangen der Förderunterlagen erfolgt die Bearbeitung des Förderansuchens und die Ermittlung der Förderhöhe durch den Fachausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur der Marktgemeinde Eibiswald.

Die Beschlussfassung über die endgültige Förderhöhe erfolgt durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Eibiswald.

10. Schlussbestimmungen

Die Wirtschaftsförderung muss zur Gänze zurückgezahlt werden, bzw. kann nicht gewährt werden, wenn:

- beim Förderantrag unrichtige Angaben gemacht wurden bzw. Angaben verweigert wurden,
- eine rechtskräftige Verurteilung wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften erfolgt bzw.
- ein ständiger Zahlungsverzug betreffend Steuer- und Abgabenleistungen seitens des Förderungsempfängers gegenüber der Marktgemeinde Eibiswald vorliegt,
- die Baufertigstellung nicht innerhalb von zwei Jahren ab Baubeginn erfolgt

Die Marktgemeinde Eibiswald behält sich weiter das Recht vor, die gewährte Wirtschaftsförderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht sämtliche Voraussetzungen erfüllt wurden.

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine interne Handlungsrichtlinie. Auf die Gewährung einer Wirtschaftsförderung besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.

Diese Förderungsrichtlinien gelten ab dem Haushaltsjahr 2016.

Anhang: Förderansuchen lt. Beilage ./A



FORMULAR – FÖRDERANSUCHEN „Beilage ./A“

Firma:		
Adresse:		
Ansprechpartner:		
Mitarbeiter-Anzahl:		
Branche:		
Firmenbuchnummer:		
UID. Nr.:		
Bankdaten:	Bank:	
	IBAN:	BIC:

Unternehmen:	<input type="checkbox"/> Jungunternehmer <input type="checkbox"/> neuer Betrieb im Gemeindegebiet <input type="checkbox"/> bestehendes Unternehmen <input type="checkbox"/> Zuzug bestehender Betrieb
gewünschte Förderungsart:	<input type="checkbox"/> Lehrlingsförderung <input type="checkbox"/> Investitionsförderung <input type="checkbox"/> Arbeitsplatzförderung
Beratungsleistungen für: <i>(siehe Pkt. 8 - Förderkriterien)</i>	

Beigelegte Unterlagen:	
für Lehrlingsförderung: <i>(geforderte Unterlagen)</i>	<input type="checkbox"/> Nachweis des aufrechten Lehrverhältnisses + Zeugnisse
für Investitionsförderung: <i>(geforderte Unterlagen)</i>	<input type="checkbox"/> Auszug Gewerberegister bzw. Bestätigung WKO <input type="checkbox"/> Businessplan <input type="checkbox"/> Rechnungen + Zahlungsnachweise
für Arbeitsplatzförderung: <i>(geforderte Unterlagen)</i>	<input type="checkbox"/> Auszug Gewerberegister bzw. Bestätigung WKO <input type="checkbox"/> Businessplan <input type="checkbox"/> Kommst. Jahreserklärung des jeweiligen Vorjahres

Datum / Unterschrift Unternehmen

Eingangsstempel / Unterschrift Gemeinde